

Übersicht der Änderungen der Benutzungsordnung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek

Alt	neu	Bemerkung
<p align="center">Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek</p> <p align="center">vom 21.06.2013</p>	<p align="center">Benutzungsordnung und mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtbibliothek</p> <p align="center">vom XX.XX.2015</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Datum steht noch nicht fest</p>
<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat in seiner Sitzung am XX.11.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gesetzliche Änderung</p> <p>Gesetzliche Änderung</p> <p>Datum steht noch nicht fest</p>
<p>Benutzungsordnung</p>	<p>Benutzungsordnung</p>	
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient.</p> <p>(2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadtbibliothek Bielefeld ist eine Einrichtung der Stadt Bielefeld, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, dem lebenslangen Lernen sowie der Freizeitgestaltung dient.</p> <p>(2) Ihre Benutzung ist jedermann gestattet.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.</p>	

	<p>§ 2 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.</p>	Neu aufgenommen (bisher § 5)
<p>§ 2 Anmeldung</p> <p>(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes erhält die Kundin/der Kunde eine Bibliothekskarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und Gebührensatzung des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt. Kundinnen und Kunden, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen. Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht. Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(2) Die Kundin/der Kunde erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 3 Anmeldung</p> <p>(1) Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes und nach eigenhändiger Unterzeichnung der Anmelde-/Änderungserklärung erhält die Nutzerin / der Nutzer eine Bibliothekskarte der Stadtbibliothek, die auch zur Ausleihe der Medien der Landesgeschichtlichen Bibliothek nach Maßgabe der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs des Institutes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek berechtigt. Bei Nutzerinnen / Nutzern unter 16 Jahren ist die Unterzeichnung der Anmelde- / Änderungs-erklärung nach Satz 1 von der/dem Erziehungsberechtigten unter Vorlage ihres / seines gültigen Personalausweises oder Passes zu leisten. Kundinnen und Kunden Nutzerinnen/Nutzer bzw. Erziehungsberechtigte, die über keinen Personalausweis verfügen und nicht mit Wohnsitz in Bielefeld gemeldet sind, müssen zusätzlich zu ihrem Pass eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorlegen. Minderjährigen unter 16 Jahren wird nur dann eine Bibliothekskarte ausgestellt, wenn eine gesetzliche Vertreterin bzw. ein gesetzlicher Vertreter mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt, dass sie/er die geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkennt und für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadenersatz) einsteht. Satz 2 gilt bei der Antragstellung entsprechend für</p>	<p>§ 2 ist jetzt § 3, Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung / Integration des alten § 2 (2) in den neuen § 2 (1)</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung / Zusatz, dass der/die Erziehungsberechtigte sich auszuweisen hat</p> <p>Satz gestrichen, da in § 3 (1) 2 geregelt</p> <p>Satz gestrichen, da in § 3 (1) 2 geregelt</p>

<p>(3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in der Stadtbibliothek einsehbar.</p> <p>(4) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(2) Die Kundin/der Kunde erkennt durch ihre/seine Unterschrift die Benutzungsordnung und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung an. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren wird eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten gefordert. § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Benutzungsbedingungen sind auf der Internetseite der Stadtbibliothek und als Aushang an einer gut sichtbaren Stelle in der Stadtbibliothek einsehbar.</p> <p>(2) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes.</p>	<p>§ 2 (2) (alt) ersatzlos gestrichen, da in § 3 (1) (neu) neu geregelt</p> <p>§ 2 (3) (alt) ersatzlos gestrichen, da im öffentlich-rechtlichen Verhältnis die Benutzungsbedingungen nicht einsehbar sein müssen</p>
<p>§ 3 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt und die erteilte Einzugsermächtigung schriftlich widerrufen wird.</p> <p>(2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt</p>	<p>§ 4 Bibliothekskarte</p> <p>(1) Die Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte beträgt – mit Ausnahme der Bibliothekskarte für Kinder – jeweils 1 Jahr vom Tag der Ausstellung an. Eine Ersatzbibliothekskarte gilt lediglich bis zum Ende der Gültigkeit der ersetzten Bibliothekskarte. Soweit es sich um eine Karte mit begrenzter Ausleihzahl handelt, endet ihre Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen. Bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Bibliothekskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte das Nutzungsverhältnis schriftlich gekündigt die erteilte Einzugsermächtigung das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schriftlich widerrufen wird.</p>	<p>§ 3 ist jetzt § 4, Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Die Kündigung ist nicht notwendig, da das Nutzungsverhältnis nach Ablauf eines Zeitraums automatisch endet</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2

<p>Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Kundin/des Kunden sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin / des Inhabers.</p>	<p>(2) Die Bibliothekskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.</p> <p>(3) Ein Verlust der Bibliothekskarte, Änderungen der Anschrift und/oder des Namens der Nutzerin / des Nutzers sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte nach Kartenverlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.</p> <p>(5) Die Gültigkeit der Bibliothekskarte für Kinder endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres der Inhaberin / des Inhabers.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>§ 3 (4) (alt) fällt weg, da im Gebührentarif Ziffer 1 g) i. V. m § 2 geregelt</p>																								
<p>§ 4 Ausleihe</p> <p>(1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <table border="0" data-bbox="145 746 734 943"> <tr> <td>Bücher</td> <td>4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Werke aus der Artothek</td> <td>8 Wochen</td> </tr> <tr> <td>eBooks und eAudio</td> <td>2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>eMagazin</td> <td>1 Tag</td> </tr> <tr> <td>ePaper</td> <td>1 Stunde</td> </tr> <tr> <td>alle anderen Medien</td> <td>1 Woche.</td> </tr> </table> <p>(3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Kundin/Kunde wird auf maximal 10 Medien begrenzt.</p> <p>(4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Kundinnen/Kunden über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.</p> <p>(5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Kundin/der Kunde den Rückgabebeleg sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p> <p>(6) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine</p>	Bücher	4 Wochen	Werke aus der Artothek	8 Wochen	eBooks und eAudio	2 Wochen	eMagazin	1 Tag	ePaper	1 Stunde	alle anderen Medien	1 Woche.	<p>§ 5 Ausleihe</p> <p>(1) Für alle Ausleihvorgänge ist eine gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(2) Die Leihfrist beträgt für</p> <table border="0" data-bbox="822 746 1411 943"> <tr> <td>Bücher</td> <td>4 Wochen</td> </tr> <tr> <td>Werke aus der Artothek</td> <td>8 Wochen</td> </tr> <tr> <td>eBooks und eAudio</td> <td>2 Wochen</td> </tr> <tr> <td>eMagazin</td> <td>1 Tag</td> </tr> <tr> <td>ePaper</td> <td>1 Stunde</td> </tr> <tr> <td>alle anderen Medien</td> <td>1 Woche</td> </tr> </table> <p>(3) Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen audiovisuellen Medien pro Nutzerin / Nutzer wird auf maximal 10 Medien begrenzt.</p> <p>(4) Die Werke aus der Artothek werden nur an Nutzerinnen / Nutzer über 16 Jahren ausgeliehen. Die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Werke aus der Artothek wird auf höchstens 6 begrenzt.</p> <p>(5) Die entliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Bei Rückgabe der Medien hat die Nutzerin / der Nutzer den Rückgabebeleg umgehend sofort auf eine vollständig erfolgte Rückbuchung hin zu überprüfen und Unstimmigkeiten sofort dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.</p>	Bücher	4 Wochen	Werke aus der Artothek	8 Wochen	eBooks und eAudio	2 Wochen	eMagazin	1 Tag	ePaper	1 Stunde	alle anderen Medien	1 Woche	<p>§ 4 ist jetzt § 5, Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>§ 4 (6) (alt) fällt weg, da im Gebührentarif Ziffer 4 f) i. V.</p>
Bücher	4 Wochen																									
Werke aus der Artothek	8 Wochen																									
eBooks und eAudio	2 Wochen																									
eMagazin	1 Tag																									
ePaper	1 Stunde																									
alle anderen Medien	1 Woche.																									
Bücher	4 Wochen																									
Werke aus der Artothek	8 Wochen																									
eBooks und eAudio	2 Wochen																									
eMagazin	1 Tag																									
ePaper	1 Stunde																									
alle anderen Medien	1 Woche																									

<p>Versäumnisgebühr zu bezahlen.</p> <p>(7) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal 3-mal verlängert werden.</p> <p>(8) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.</p> <p>(9) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(10) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.</p> <p>(11) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>(6) Die Leihfrist von Medien kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht vorbestellt ist. Die Leihfrist von Medien, außer eMedien, kann maximal drei Mal verlängert werden.</p> <p>(7) Medien, außer eMedien, können gegen Gebühr vorbestellt werden.</p> <p>(8) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Werke können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im auswärtigen Leihverkehr durch die Fernleihe der Stadtbibliothek gegen Gebühr beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist die gültige Bibliothekskarte notwendig.</p> <p>(9) Die Stadtbibliothek kann Medieneinheiten von der Ausleihe ausschließen.</p> <p>(10) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, besondere gesonderte Leihfristen (z. B. im Rahmen besonderer Lesefördermaßnahmen oder bei schutzwürdigen Altbeständen) festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.</p>	<p>m. § 2 geregelt</p> <p>Zusatz gegen Gebühr fällt weg da im Gebührentarif geregelt</p> <p>Zusatz gegen Gebühr fällt weg da im Gebührentarif geregelt</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 5 Gebühren</p> <p>Gebühren werden ausweislich der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>§ 5 Gebühren</p> <p>Gebühren werden ausweislich der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.</p>	<p>Wegfall, jetzt in § 2 geregelt</p>
<p>§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Kundin/des Kunden</p> <p>(1) Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen,</p>	<p>§ 6 Behandlung der Medien und Haftung der Nutzerin / des Nutzers</p> <p>(1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Kundin/dem Kunden auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden sofort anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Kundin/der Kunde haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Kundin/der Kunde haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer/seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. § 3 Abs. 3 eintreten.</p> <p>(5) Hat die Kundin/der Kunde die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.</p>	<p>Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass diese nicht missbräuchlich benutzt werden.</p> <p>(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Nutzerin / dem Nutzer auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel Schäden hin zu überprüfen und etwaige Schäden Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.</p> <p>(3) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Nutzerin / Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch ihrer / seiner Bibliothekskarte entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die nach einer ordnungsgemäß erfolgten Verlustmeldung gem. §-3 § 4 Abs. 3 eintreten.</p> <p>(5) Hat die Nutzerin / der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz verlangt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Zusatz, auf Vollständigkeit zu prüfen Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung der Fundstelle Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Rauchen, Essen, Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Kundinnen/Kunden sind untersagt. Tiere dürfen in die Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Kundin/des Kunden wird keine Haftung übernommen.</p> <p>(4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße</p>	<p>§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek</p> <p>(1) Das Personal der Stadtbibliothek des Amtes Stadtbibliothek, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Dessen-Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken ist nur in den hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Nutzerinnen / Nutzern sind untersagt. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten der Stadtbibliothek nicht mitgebracht werden.</p> <p>(3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerin / des</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung / Rauchen im Dienstgebäude nicht gestattet Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2

<p>Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.</p>	<p>Nutzers wird keine Haftung übernommen. (4) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.</p>	
<p>§ 8 Benutzungsausschluss</p> <p>Kundinnen/Kunden, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>§ 8 Benutzungsausschluss</p> <p>Nutzerinnen / Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung verstoßen, insbesondere die Fristen wiederholt überschreiten oder die Versäumnisgebühren nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten / Geltungszeitraum</p> <p>Die Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung und Gebührensatzung</p>	<p>§ 9 und 10 (alt) miteinander verbunden Redaktionelle Änderung / Textkürzung Wegfall der Befristung</p>
<p>§ 10 Geltungszeitraum</p> <p>Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 Geltungszeitraum</p> <p>Diese Benutzungsordnung und Gebührensatzung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	<p>Wegfall, siehe Kommentar § 9</p>

Gebührensatzung	Gebührensatzung Anlage Gebührentarif:	Redaktionelle Änderung										
<p>1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die zur Ausleihe und Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:</p> <table data-bbox="123 414 739 678"> <tr> <td>30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)</td> <td>12,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte</td> <td>22,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte mit Partnerkarte</td> <td>25,00 €*</td> </tr> <tr> <td>Familienjahreskarte</td> <td>25,00 €* (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)</td> </tr> <tr> <td>Institutionenkarte pro Jahr</td> <td>65,00 €</td> </tr> </table> <p>Von der Zahlung der Kartengebühr sind Kundinnen/Kunden unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hat der Widerruf der Lastschriftinzugs Ermächtigung spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.</p>	30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	12,00 €	Einzeljahreskarte	22,00 €*	Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*	Familienjahreskarte	25,00 €* (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)	Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €	<p>1. Für die Ausstellung von Bibliothekskarten, die zur Ausleihe und Nutzung anderer Dienste berechtigen, gelten folgende Gebührentarife: werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) 30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen) 12,00 €</p> <p>b) Einzeljahreskarte 22,00 € (Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats möglich)</p> <p>c) Einzeljahreskarte mit Partnerkarte 25,00 €</p> <p>d) Familienjahreskarte 25,00 € (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)</p> <p>e) Institutionenkarte pro Jahr 65,00 €</p> <p>f) Einzeljahreskarte für die ausschließliche Nutzung der Internetarbeitsplätze bzw. des WLAN-Netzes 5,00 €</p> <p>g) Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €.</p> <p>Von der Zahlung der Kartengebühr sind Kundinnen/Kunden unter 18 Jahren befreit.</p>	<p>Kürzung, da nicht präzise formuliert</p> <p>Nummerierung a) – g) eingefügt</p> <p>Hinweis auf Möglichkeit der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingefügt</p> <p>Neu: Für die jährliche Nutzung des Internet-Angebots wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben</p> <p>Von Ziffer 4 a) (alt) verschoben, da die Ersatzbibliothekskarte thematisch unter die neue Ziffer 1 gehört</p> <p>Fällt weg, da in Ziffer 3 c) (neu) geregelt</p> <p>Fällt weg, da bereits in § 4 (1) 3 (neu) geregelt</p>
30er-Karte (berechtigt zu 30 Ausleihen)	12,00 €											
Einzeljahreskarte	22,00 €*											
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €*											
Familienjahreskarte	25,00 €* (in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem volljährigen Kind, das unter die Ermäßigungstatbestände der Ziffer 2 a – d fällt)											
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €											

Anlage 2

<p>2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu erhalten: 14,00 €</p> <p>a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)</p> <p>b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p> <p>c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p> <p>d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)</p> <p>e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).</p> <p>Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.</p>	<p>Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen. *) Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren hat der Widerruf der Lastschriftinzugsermächtigung spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bibliothekskarte schriftlich zu erfolgen. Der Beginn der Gültigkeit der Bibliothekskarte bei Nutzung des Lastschriftinzugsverfahrens ergibt sich aus der Anmeldequittung, die bei Erstanmeldung ausgehändigt wird.</p> <p>2. Eine ermäßigte Jahreskarte zu Die Gebühr für eine Einzeljahreskarte wird ermäßigt auf 14,00 € erhalten für:</p> <p>a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte)</p> <p>b) Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p> <p>c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten:</p> <p>a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.</p> <p>b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.</p>	<p>d) Freiwilligendienstleistende (FSJ) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)</p> <p>e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB (Sozialhilfe).</p> <p>Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.</p> <p>3. Eine kostenlose Einzeljahreskarte erhalten: Von der Gebühr nach Ziffer 1b) befreit sind:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Anlage 2

<p>c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek nutzen wollen.</p> <p>4. Es gelten folgende Gebührentarife:</p> <p>a) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €</p> <p>b) Für die Entleiherung von Werken aus der Artothek 2,00 €</p> <p>c) Für die Entleiherung oder Leihfristverlängerung von Medien aus dem Bestsellerangebot 2,00 €</p> <p>d) Für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €</p> <p>e) Für eine telefonische Leihfristverlängerung , 2,00 €</p> <p>f) Für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €</p> <p>g) Für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 € Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Kundin/dem Kunden zu tragen.</p> <p>h) Für das Überschreiten der Leihfrist für Medien innerhalb der ersten Woche 2,00 € sowie jede weitere Woche zusätzlich 2,00 € Innerhalb der ersten zwei Werkstage nach Fristablauf</p>	<p>a) Personen, die in nicht gewerblich tätigen pädagogischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen beschäftigt sind und die Medien für ihre nicht gewerbliche pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bzw. für ihre nicht gewerbliche wissenschaftliche Arbeit benötigen.</p> <p>b) Personen, die ehrenamtlich für die Stadtbibliothek tätig sind.</p> <p>c) Personen, die ausschließlich die Internetinfrastruktur der Stadtbibliothek nutzen wollen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder einen amtlichen Ausweis nachzuweisen.</p> <p>4. Es gelten folgende Gebührentarife: In folgenden Fällen werden gesonderte Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Ausstellung einer Ersatzbibliothekskarte 5,00 €</p> <p>a) für die Entleiherung von Werken aus der Artothek 2,00 €</p> <p>b) für die Entleiherung oder Leihfristverlängerung von Medien aus dem Bestsellerangebot 2,00 €</p> <p>c) für die Bereitstellung von Medien aufgrund einer Vorbestellung 1,00 €</p> <p>d) für eine telefonische Leihfristverlängerung 2,00 €</p> <p>f) Für eine Leihfristerinnerung, Kontoabfrage und Leihfristverlängerung per SMS 0,20 €</p>	<p>Änderung, Ziffer 3 c) (alte Fassung) entfällt, da in Ziffer 1 f) (neue Fassung) neu geregelt Konkretisierung, das Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Bibliothekskarte ohne Erhebung der Gebühr nach Ziffer 1 b) erhalten</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Wegfall, da in Ziffer 1 g) (neue Fassung) geregelt</p> <p>Neue Nummerierung a) bis j)</p> <p>Wegfall, der Service wird nicht mehr angeboten</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Gebührenerhöhung um 1,00 € auf insgesamt 3,00 €</p>
---	---	---

Anlage 2

wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

i) Bei erfolglosen Abbuchungsbemühungen im Rahmen einer erteilten Lastschriftzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif gem. Ziffer 1 zuzüglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €

j) Bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress-, Namens- oder E-Mail-Adressänderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €

k) Für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €

l) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 2,50 €
Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.

Die Gebühren sind wie folgt fällig:
Ziffer 1 – 2, 4 a – g und l zum Zeitpunkt der Leistung bzw. Beantragung
Ziffer 4 h bei Fristablauf
Ziffer 4 i - k bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.

e) für die Bestellung von Medien im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit 3,00 €

Kosten und Gebühren, die im auswärtigen Leihverkehr **darüber hinaus** von der gebenden Institution erhoben werden, sind von **der Nutzerin / dem Nutzer** zu tragen.

f) für das Überschreiten der Leihfrist für Medien **innerhalb der ersten Woche bis zu einer Woche 3,00 € je Medium**

sowie, für jede weitere Woche zusätzlich jeweils 3,00 € je Medium

innerhalb der ersten zwei Werktage Bei Rückgabe von Medien innerhalb des ersten Werktages nach Fristablauf wird aus Kulanzgründen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

g) **Bei erfolglosen** für erfolglose Abbuchungsbemühungen **im Rahmen einer erteilten**

Lastschriftzugsermächtigung neben dem nicht ermäßigten Gebührentarif der Gebühr gem. Ziffer 1

b) **zuzüglich eine zusätzliche** Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 €

h) **Bei erfolgloser Zustellung eines Mahnschreibens für fehlgeschlagenen postalischen**

Zustellungsversuch eines Schreibens aufgrund nicht mitgeteilter Adress- **Namens** **oder**

E-Mail-Adressänderung oder **Namensänderung** eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,00 €

i) für die Erstellung eines Gebührenbescheides eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,00 €

j) Gruppenführungen (mindestens 10 Personen) pro Person 2,50 €

Eine Befreiung von der Gebühr kann für

Reduzierung der Kulanz von 2 Werktagen auf einen Werktag

Redaktionelle Änderung

Redaktionelle Änderung – die Gebühr wird in Zukunft nur noch für postalische Schreiben erhoben

Redaktionelle Änderung

pädagogisch, wissenschaftlich und/oder integrativ arbeitende Institute ausgesprochen werden.

5. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

Ziffer 1 – 2, 4 a, b und d zum Zeitpunkt der **Leistung bzw. Beantragung** Verbuchung,

Ziffer 4 j bei Bestellung,

Ziffer 4 c, e, f - i bei Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes.